

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 31/11 B

L 4 R 354/07 (Sächsisches LSG)
S 3 RA 503/01 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit Schriftsätzen seiner Bevollmächtigten vom 7.12.2010 und 7.1.2011 an das Sächsische LSG, nach Weiterleitung beim BSG eingegangen am 21.1.2011, gegen das Urteil des LSG vom 12.10.2010 (der Klägerbevollmächtigten zugestellt am 9.11.2010), mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des SG Leipzig vom 6.2.2007 zurückgewiesen hat. Die Schriftsätze sind sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 12.10.2010 auszulegen. Sie entsprechen jedoch nicht der für eine Nichtzulassungsbeschwerde gesetzlich vorgeschriebenen Form und sind im Übrigen erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim BSG eingegangen.
- 2 Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb eines Monats nach Urteilszustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Die bevollmächtigte Mutter des Klägers gehört nicht zu dem nach diesen Vorschriften vertretungsbefugten Personenkreis.
- 3 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

